

## **Gemeinde Baidt**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt hat am **12.11.2024** aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte beschlossen:

#### **1.**

### **§ 15 ( Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe ) erhält folgende Fassung:**

#### **Personenbezogene Gebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Person und Monat  
ab 01.01.2025: 273,34 €  
ab 01.01.2026: 287,96 €
- (3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Monat  
ab 01.01.2025: 217,85 €  
ab 01.01.2026: 201,59 €
- (4) Bei der Errechnung der Gebühren nach Absatz 2 und 3 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.
- (5) Bei Selbstzahlern gilt folgende Regelung:
  - Der personenbezogene Gebührensatz für die Mietkosten beträgt  
ab 01.01.2025: 200,00 €/mtl.(1. Person)  
ab 01.01.2026: 210,00 €/ mtl.(1. Person)
  - Der personenbezogene Gebührensatz für die Nebenkosten beträgt  
ab 01.01.2025: 170,00 €/mtl. (1. Person )  
ab 01.01.2026: 175,00 €/mtl. (1. Person)
  - Für jede weitere familien- bzw. familienähnliche Person werden je 85,00 € /mtl. für Miete und 85,00 €/mtl. für Nebenkosten angesetzt.
  - Für die 6. und jede weitere Person einer Familie unter 25 Jahren entfallen die Gebühren.

#### **2.**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2025** in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ( GemO ) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Änderungssatzung verletzt worden sind.

Baindt, den 12.11.2024

Simone Rürup  
Bürgermeisterin